

eine zweckmäßige Weise dem übermäßigen Andränge zu juristischen Studien abgeholfen werden. Ich weiß gar wohl, daß die juristischen Examina nicht allein diejenigen bestehen, welche sich der Advocatenpraxis zuwenden, sondern auch diejenigen, welche überhaupt die juristische Laufbahn ergreifen wollen. Aber wenn es gewiß ist, daß auch in andern Zweigen des juristischen Berufs, z. B. in der Amtscarrière, eine Ueberfüllung vorhanden ist, so würde eine solche Erhöhung der Ansprüche bei den Examibus, mag sie auch nicht allein den Andrang zum Advocatenstande, sondern auch den Andrang zu den übrigen Branchen hemmen, immer zweckmäßig sein. Wenn nun der Schönberg'sche Antrag so zu verstehen ist, so würde ich allerdings in demselben Etwas finden, was einer näheren Beachtung werth ist. Indessen gehe ich auf diesen Gegenstand nicht weiter ein, weil ich dafür halte, daß die Berathung der Blechschmidt'schen Petition uns näheren Anlaß dazu geben werde.

Bürgermeister Hübler: Ich will mir zu Motivirung meiner Abstimmung nur wenige Worte erlauben. Am Landtage 1837, als damals die ähnliche Petition von 88 Rechtsandidaten an die erste Kammer gelangte, habe ich mich als Mitglied der dritten Deputation über die bedauerliche Lage derselben und über die Nothwendigkeit mich ausgesprochen, dieselbe durch Erweiterung oder Beseitigung der bisherigen Normalzahl der zur Praxis zu Admittirenden zu verbessern. Ich halte noch jetzt an dieser Ansicht fest. Keinen andern wissenschaftlichen Gewerbe ist eine so drückende Schranke gesetzt, als den der Praxis sich widmenden Juristen, und es bleibt jedenfalls eine nicht zu entschuldigende Härte, daß man Männer, denen der Staat durch Approbation der Probefchriften die Befähigung zu Ausübung der juristischen Praxis zugestanden hat, noch für eine längere Reihe von Jahren hindert, von dieser Befähigung selbstständig Gebrauch zu machen, und zwar aus bloßen gravaminibus de futuro, aus Besorgniß, die man mehr oder minder mit demselben Recht auch denen entgegenstellen könnte, die sich den Studien der Theologie und Medicin widmen. Die Deputation hat die mißliche Lage der Rechtsandidaten auch nicht verkannt, aber die Meinung aufgestellt, daß diese weniger in der bestehenden Normalzahl der jährlich zur Praxis zu Admittirenden, als in dem außerordentlichen Zudrange der Candidaten zur juristischen Praxis liege, und sie hat sich dabei im Berichte auf die Erfahrung früherer Zeit berufen: „wo man nie über eine solche Verspätigung dieser Admission habe Klagen hören, ungeachtet die Beschränkung der jährlich zu admittirenden Sachwalter auf eine bestimmte Zahl bereits seit dem Jahre 1723 bestehe.“ Ich kann dieser Berufung meinerseits nicht beitreten, muß ihr vielmehr aus eigener Erfahrung widersprechen und mich auf das beziehen, was vom Herrn Bürgermeister Wehner vorhin angeführt worden, daß die Admission zur juristischen Praxis in frühern Jahren factisch unglaublich erleichtert war; nicht zu gedenken, daß man, so wie jetzt, auch damals schon, ich glaube seit dem Jahre 1789, das Palliativmittel außerordentlicher Admissionen in Masse noch nebenbei zur Anwendung brachte. Hat übrigens die geehrte Deputation zur Zeit noch angestanden, auf die sachgemäßen, mit so triftigen Gründen

unterstützten Antrag der Petenten näher einzugehen, hat sie sich vorbehalten, auf das Materielle der vorliegenden Frage bei der Berathung der Blechschmidt'schen Petition zurückzukommen, so enthalte auch ich mich, auf diese Gründe vor der Hand weiter einzugehen, hoffe aber, daß bei der Berathung über die Blechschmidt'sche Petition die eine gründliche Abhülfe erfordernde Lage der Rechtsandidaten in sorgfältige Erwägung werde gezogen werden. Nur in dieser Voraussetzung werde ich für das Gutachten der Deputation stimmen und kann bloß wünschen, daß es die Annahme der Kammer und von Seiten der hohen Staatsregierung baldigst geneigte Berücksichtigung finden möge. Dem Antrage des Herrn D. Crusius beizutreten, hält mich lediglich ein formelles Bedenken ab. Sein Antrag geht nämlich in das Materielle des Gegenstandes ein. Darüber aber liegt uns noch zur Zeit ein Bericht der Deputation nicht vor; der Herr Referent selbst hat vorhin noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Bericht der Deputation nur als ein Vorbericht anzusehen sei, und man später Gelegenheit haben werde, bei der Blechschmidt'schen Petition auf das Materielle der vorliegenden zurückzukommen. Ich glaube daher, daß diejenigen, welche für den Crusius'schen Antrag stimmen, gleichzeitig den Antrag auf vorgängige Erstattung des Hauptberichts an unsere Deputation zu stellen haben werden. Das würde indeß nur neue Weitläufigkeit herbeiführen, und darum scheint es gerathen, die materielle Berathung bis zum Eingang der Blechschmidt'schen Petition aufzusparen.

v. Heynig: Da der Antrag der Deputation dahin geht, den ganzen Gegenstand nochmals in Erwägung zu ziehen, so glaubte ich nicht darüber sprechen zu müssen. Allein es ist so viel gesagt worden zur Widerlegung des Deputationsgutachtens, daß ich mich doch veranlaßt fühle, zur Rechtfertigung desselben noch Etwas hinzuzufügen. Es ist so viel gesprochen worden von der mißlichen Lage der Rechtsandidaten, daß es scheinen möchte, als hätte die Deputation diese Lage unermögelt gelassen. Ich kann versichern, daß das keineswegs der Fall ist, sondern daß vielmehr die Deputation geglaubt hat, von einem andern Gesichtspunkte ausgehen zu müssen. Sie hat sich die Frage gestellt, ob eine wesentliche Vermehrung des Advocatenstandes in diesem Augenblicke in einem richtigen Verhältnisse zu dem Umfange der Geschäfte der Advocaten stehe, und da mußte sie sich sagen, daß der Geschäftskreis der Advocaten sich vermindert habe. Die gutsherrlichen Verhältnisse sind ganz beseitigt durch die Ablösung der Frohnen, die Ablösungsgeschäfte sind der Beendigung sehr nahe, mithin muß eine beträchtliche Verminderung der Zahl der Prozesse eingetreten sein; es scheint daher eine Vermehrung des Advocatenstandes nicht wünschenswerth, und die Deputation glaubt, daß dadurch namentlich eine Verringerung der Achtung des Advocatenstandes eintreten könnte, und das schien ihr aus mehreren Rücksichten nicht wünschenswerth; sie glaubt nämlich, daß es im höchsten Grade zu wünschen sei, daß der Advocatenstand beim Volke in Achtung stehe, und daß diese darunter leiden könnte, wenn eine zu bedeutende Anzahl in gedrückte Verhältnisse käme. Was die Vertheilung der Advocaten im ganzen Lande